



ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTTEIL

- 1. RECHTSGRUNDLAGEN**
- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl I Seite 2253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 BGBl I Seite 766)
 - 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.90, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl I Seite 466)
 - 1.3 Planzeichenverordnung (PlzVO) i.d.F. vom 18.12.90 (BGBl I Seite 58)
 - 1.4 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08.08.95 (GBL Seite 617)
 - 1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg i. d. F. vom 03.10.83 (Ges.Bl. Seite 578)

- 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 **VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - Fahrbahnen
 - Fußwege, Radwege, Sicherheitsstreifen
 - ZUFAHRTSVERBOT**
 -
 - 2.2 **GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN Pflanzgebot entspr. dem Pflanzplan vom 09.09.96 § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - 2.3 **MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Öffentliche Grünflächen sind als extensiv zu pflegende Wiesen anzulegen und zu unterhalten. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - Pflanzgebot entspr. dem Pflanzplan vom 09.09.96 § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 - 2.4 **FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN** § 9 (1) Nr. 26 BauGB
 - soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind.
 - 2.5 **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG** § 9 (7) BauGB
 -

- 3. HINWEISE**
- 3.1 Im Bereich der Altablagerung, d. h. überall dort, wo kein gewachsener Boden ansteht, sind die Aushubarbeiten unter Aufsicht und nach Maßgabe des sachverständigen Gutachters durchzuführen.
 - 3.2 Das anfallende Aushubmaterial ist - soweit technisch möglich - in verwertbare (Asphalt, unbelastete Betonsteine etc.) und nicht verwertbare Fraktionen (sonstige Fremdbestandteile) zu separieren.
 - 3.3 Der anfallende Erdaushub ist gemäß den Vorerkundungsergebnissen zu separieren und nach Möglichkeit einer Verwertung zuzuführen. Der Wiedereinbau von belastetem Erdreich bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Wasser- bzw. Abfallrechtsbehörde.
 - 3.4 Der Gutachter ist als Fachbauleiter für Altlasten zu bestellen und dafür verantwortlich, daß die Arbeiten und die Entsorgung/Verwertung der anfallenden Aushubmassen entsprechend den geltenden Gesetzen und den nachfolgenden Auflagen erfolgt. Ihm ist Weisungsbefugnis gegenüber allen am Bau beteiligten Personen einzuräumen, soweit dies zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
 - 3.5 Die Aushubarbeiten im Bereich der Altablagerung sind durch den Fachbauleiter zu dokumentieren. Der Fachbauleiter legt nach Beendigung der Maßnahme der unteren Wasserbehörde einen entsprechenden Bericht vor.

Friedrichshafen, 01.10.96
 DIPL.-ING. WERNER PLOSSER
 FREIER ARCHITEKT
 STADTPLANER SRL
 ECKENERSTRASSE 65
 88046 FRIEDRICHSHAFEN
 TELEFON 0 75 41 - 3 51 28
 TELEFAX 0 75 41 - 3 51 29

Die Übereinstimmung dieser Bebauungsplanausfertigung mit der Genehmigungsfassung des Bebauungsplans wird beglaubigt.
 Immenstaad, den 28.11.1996
WPK

ERZÄHNUNGEN/ÄNDERUNGEN INDEX DATUM

GEMEINDE IMMENSTAAD BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „HARDT-HORN - UNTERFÜHRUNG HERSBERG“	
LAGEPLAN	MASSTAB: 1:500 DATUM: 01.10.96
PLANUNG: DIPL.-ING. WERNER PLOSSER FREIER ARCHITEKT ECKENERSTRASSE 65 88046 FRIEDRICHSHAFEN TEL. 07541-35128 - FAX 35129	BAUHERR: PHASE PLAN NR.: 5 01